

Ausfüllhilfe für das Formular Kontrollbericht einer Hygienekontrolle gem. LMSVG

Zweiseitiges Formular zur Dokumentation einschlägiger Hygienekontrollen; Es ist per Durchschreibepapier oder mittels elektronischer Eingabe verwendbar. Das Original verbleibt beim Aufsichtsorgan und ist je nach Vereinbarung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Ein Durchschlag bzw. eine Kopie bleibt beim Lebensmittelunternehmer.

Erläuterungen zu den einzelnen Feldern des Formulars: Unterstrichen ist dabei jeweils die entsprechende Textstelle aus dem Formular.

Erste Seite des Formulars

lfd. Nr./Jahreszahl: dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn das Bundesland eine solche laufende Nummer/Jahreszahl vorschreibt. Dies könnte z.B. so gehandhabt werden, dass jedes Aufsichtsorgan seine Kontrollberichte jährlich aufsteigend nummeriert, beginnend mit z.B. 01/2016. So ist ein eindeutiger Bezug zum Kontrollbericht gegeben.

Kontrollier. Betrieb/Unternehmen (Name, Anschrift): einzutragen sind zumindest vollständiger Name, PLZ und Ort des Betriebes. Gegebenenfalls ist auch Name, PLZ und Ort des Unternehmens anzugeben (wenn ein Unternehmen mehrere Betriebe hat).

Zulassungs-Nr.: die Zulassungsnummer des Betriebes ist zwingend anzugeben; Wenn ein Betrieb über keine lebensmittelrechtliche Zulassung und damit über keine Zulassungsnummer verfügt (z.B.: Direktvermarkter Geflügel/Kaninchen), dann ist hier ein Strich (z.B. -) einzutragen.

Anwesende(r) Betriebsangehörige(r): in dieses Feld ist jene Person des Betriebes einzutragen, die die Kontrolle begleitet hat bzw. der der ausgefüllte Kontrollbericht nach der Kontrolle übergeben wurde.

Ausfüllhilfe für die Formulare "Kontrollbericht einer Hygienekontrolle im Sinne des LMSVG" und „Antrag Maßnahmenbescheid gem. § 39 (1) LMSVG und Genussuntauglichkeitserklärung“

Kontrollorgan (inkl. Adresse und Tel.Nr.): einzutragen ist zumindest der vollständige Name des Kontrollorgans, für Rückfragen ist die Angabe von Adresse und Telefonnummer sinnvoll.

Bei folgenden Feldern ist zumindest eines anzukreuzen:

beauftragte/r amtliche/r Tierärztin/Tierarzt

bestellte/r amtliche/r Tierärztin/Tierarzt (ATA)

Identitätszahl: hier ist die Zahl (Nummer) zur Identifizierung des begutachtenden amtlichen Tierarztes bzw. der begutachtenden Tierärztin gem. § 14 (2) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 einzutragen

Lebensmittelinspektor/-in

Datum:.....

Uhrzeit: Beginn:Ende:.....: hier ist das Kontrolldatum sowie die Beginn- und Endzeit der Kontrolle einzutragen. Die Uhrzeiten sind in einigen Bundesländern auch für die Verrechnung relevant.

Bei folgenden Feldern ist zumindest eines anzukreuzen:

Rechtsgrundlage:

§ 54 LMSVG: anzukreuzen bei Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben

§ 31 (1) bzw. (2) LMSVG: anzukreuzen bei Hygienekontrollen in anderen Betrieben, z.B. Fleischverarbeitungsbetrieben, Kühlhäusern/Tiefkühlhäusern

§ 51 (3) Ausfuhrber.: Kontrollen der Exportbedingungen in Betrieben, denen vom Bundesministerium für Gesundheit eine Ausfuhrberechtigung erteilt wurde.

andere: hier können andere Rechtsgrundlagen für Kontrollen eingetragen werden.

Bei folgenden Feldern ist zumindest eines anzukreuzen:

Kontrollverfahren:

Inspektion: gem. Definition der EGV 882/2002 idgF: die Prüfung aller Aspekte der Futtermittel und Lebensmittel, der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um festzustellen, ob diese Aspekte die gesetzlichen Vorschriften des Futtermittel- und Lebensmittelrechts sowie die Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz erfüllen (das bedeutet: jede Prüfung der Einhaltung von Rechtsvorschriften).

Ausfüllhilfe für die Formulare "Kontrollbericht einer Hygienekontrolle im Sinne des LMSVG" und „Antrag Maßnahmenbescheid gem. § 39 (1) LMSVG und Genussuntauglichkeitserklärung“

Audit: gem. Definition der EGV 882/2002 idgF: eine systematische und unabhängige Prüfung, anhand deren festgestellt werden soll, ob Tätigkeiten und damit zusammenhängende Ergebnisse mit geplanten Vereinbarungen übereinstimmen und ob diese Vereinbarungen wirksam umgesetzt werden und zur Erreichung der Ziele geeignet sind (dazu gehören z.B. Prüfungen der Hygieneeigenkontroll-Selbstvorgaben des Betriebes wie Reinigungs- und Desinfektionsplan, Schädlingsbekämpfungsplan oder HACCP-Plan auf fachliche Entsprechung, Einhaltung und Wirksamkeit)

Dieses Feld ist nur im Anlassfall anzukreuzen:

Nachkontrolle zu Protokoll-Nr.: vom: Im Fall einer Nachkontrolle ist das Datum und ggf. die Protokoll-Nr. (Ifd. Nr./Jahreszahl) der zugrundeliegenden Kontrolle einzutragen.

Bei folgenden Feldern ist zumindest eines anzukreuzen:

angemeldet

unangemeldet

Grundsätzlich sind Kontrollen unangemeldet vorzunehmen. In bestimmten Fällen, wie z.B. bei einer ausführlicheren Kontrolle der Hygieneeigenkontrolldokumentation des Betriebes, kann eine Voranmeldung sinnvoll sein, damit die benötigten Unterlagen vom Betrieb bereitgelegt werden können.

Diese Felder sind nur im Anlassfall anzukreuzen und auszufüllen:

Probenziehung: anzukreuzen, wenn eine oder mehrere Proben gezogen wurden

Probenzeichen: Angabe des Probenzeichens für das Untersuchungslabor

Art des Betriebes: hier sind alle Tätigkeiten des Betriebes anzukreuzen.

Art des Betriebes:		Herstellungsbetrieb von:
<input type="checkbox"/> HSB Schlachthof Huftiere (I)	<input type="checkbox"/> WSS Wildsammelstelle (0)	<input type="checkbox"/> F Faschiertem (V)
<input type="checkbox"/> FWSB Schlachthof Farmwild (III)	<input type="checkbox"/> GSB Schlachthof Geflügel/Kaninchen (II)	<input type="checkbox"/> Z Fleischzubereitungen (V)
<input type="checkbox"/> ZB Zerlegebetrieb (I)	<input type="checkbox"/> DGK Direktvermarkter Geflügel/Kaninchen (nicht zugel.)	<input type="checkbox"/> S Separatorenfleisch (V)
<input type="checkbox"/> WBB Wildbearbeitungsbetrieb (IV)	<input type="checkbox"/> EH Einzelhandelsbetrieb (zerl., verarb., fasch.)	<input type="checkbox"/> VB Fleischerzeugnissen (VI)
<input type="checkbox"/> KHUZ Kühlhaus/Umpackzentr. (0)	<input type="checkbox"/> anderer Betrieb:	

Neben den bestehenden lebensmittelrechtlichen Zulassungen des Betriebes, sind auch jene Tätigkeiten des Betriebes anzukreuzen für die keine lebensmittelrechtliche

Ausfüllhilfe für die Formulare "Kontrollbericht einer Hygienekontrolle im Sinne des LMSVG" und „Antrag Maßnahmenbescheid gem. § 39 (1) LMSVG und Genussuntauglichkeitserklärung“

Zulassung benötigt wird (z.B. DGK Direktvermarkter Geflügel/Kaninchen). In einigen Bundesländern werden auch Zerlegen, Verarbeiten und Faschieren im Rahmen des Einzelhandels von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten kontrolliert. Daher gibt es auch die Möglichkeit „Einzelhandelsbetrieb (zerl., verarb., fasch.)“ anzukreuzen.

Die römischen Zahlen in Klammern hinter der Betriebsart geben die Sektion wieder.

anderer Betrieb: hier können andere lebensmittlerechtliche Zulassungen (z.B. Darmbearbeitungsbetrieb, Herstellungsbetrieb für Gelatine) bzw. Tätigkeiten des Betriebes eingetragen werden.

Kontrollbereich/Umfang:

Kontrolle betrifft folgende Betriebssparten: Hier ist zuerst einzutragen welche Betriebsart(en) am Kontrolltermin kontrolliert wird/werden, wobei die Abkürzungen aus der darüber stehenden Tabelle (z.B. HSB, ZB) verwendet werden können.

Dann sind die einzelnen Kontrollbereiche anzukreuzen, die beim Kontrolltermin kontrolliert wurden.

Kontrollbereich/Umfang: <input type="checkbox"/> Kontrolle betrifft folgende Betriebssparten:	
<input type="checkbox"/> Zulassung/Registrierung/Eckdaten	<input type="checkbox"/> Sonstige GHP/GMP
<input type="checkbox"/> Pläne (ohne HACCP)/Skizzen/Betriebsstruktur	<input type="checkbox"/> Raum- und Fleisch(-erzeugnis)temperaturen
<input type="checkbox"/> Laufende Eigenkontrolle/Dokumentation	<input type="checkbox"/> Entsorgung der Nebenprodukte/Abfälle
<input type="checkbox"/> Tierkennzeichnung, Tierschutz s(nur in Schlachtbetr.)	<input type="checkbox"/> HACCP und Produktionshygiene
<input type="checkbox"/> Instandhaltung/Ausstattung	<input type="checkbox"/> Warenprüfung inkl. mikrobiologische Untersuchungen
<input type="checkbox"/> Schädlingsbekämpfung	<input type="checkbox"/> Rückverfolgbarkeit
<input type="checkbox"/> Reinigung und Desinfektion	<input type="checkbox"/> FCM (Lebensmittelkontaktmaterialien inkl. Verpackung)
<input type="checkbox"/> Arbeitshygiene	<input type="checkbox"/> Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen
<input type="checkbox"/> Personalhygiene und Personalschulung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
<input type="checkbox"/> <u>Fragennummern</u> :	

Fragennummern: Wenn ein Kontrollorgan die Fragensammlung verwendet und nur einzelne (evtl. nicht zusammenhängende) Fragen daraus bei der Kontrolle prüft, dann können diese Fragennummern hier eingetragen werden. Da die Fragensammlung nicht zwingend ist, muss dieses Feld nicht ausgefüllt werden.

Nun sind jene Teile (bzw. Räume) des Betriebes anzukreuzen, die kontrolliert wurden. Wenn der gesamte Betrieb kontrolliert wurde, dann ist das Feld

Ausfüllhilfe für die Formulare "Kontrollbericht einer Hygienekontrolle im Sinne des LMSVG" und „Antrag Maßnahmenbescheid gem. § 39 (1) LMSVG und Genussuntauglichkeitserklärung“

gesamter Betrieb anzukreuzen.

Dabei wurden folgende Teile der Betriebsanlage erfasst: <input type="checkbox"/> gesamter Betrieb			
<input type="checkbox"/> Wareneingang	<input type="checkbox"/> Verarbeitung	<input type="checkbox"/> Toilette(n)	<input type="checkbox"/> Sonstige:
<input type="checkbox"/> Wartestall/Lebendtierbereich	<input type="checkbox"/> Reiferaum/-räume	<input type="checkbox"/> Umkleideraum/-räume
<input type="checkbox"/> Schlachtraum/-halle/-bereich	<input type="checkbox"/> Trockenlager/Materiallager	<input type="checkbox"/> Sozialraum/-räume
<input type="checkbox"/> Zerlegung/Fleischbearbeitung	<input type="checkbox"/> Umhüllung/Verpackung	<input type="checkbox"/> TNP-/Abfalllager
<input type="checkbox"/> Kühl-/Tiefkühlraum/-räume	<input type="checkbox"/> Expedit	<input type="checkbox"/> Fleischtransporter/LKW

Hinweise:

Der untere Rahmen auf der ersten Seite ist nur bzw. erst dann auszufüllen, wenn im Zuge der Kontrolle Verstöße gegen Rechtsvorschriften festgestellt wurden.

Der Lebensmittelunternehmer wird gem. § 39 (2) LMSVG aufgefordert die umseitig angeführten Verstöße (Nr.) innerhalb festgelegter Frist zu beheben. Bei Nichtentsprechung ist mit bescheidmäßiger Vorschreibung zur Behebung des Verstoßes/der Verstöße zu rechnen.

Wenn im Formular auf der zweiten Seite Verstöße dokumentiert wurden, dann ist – sofern nicht sofort ein Maßnahmenbescheid gem. § 39 (1) LMSVG angestrebt wird – stets auch dieses Feld anzukreuzen und die Nummer des Verstoßes anzugeben.

Hinsichtlich des/der umseitig genannten Verstoßes/Verstöße Nr. wird ein [Antrag beim Landeshauptmann auf] Maßnahmenbescheid gem. § 39 (1) LMSVG gestellt bzw. erlassen.

Bundesländer: Wenn ein Maßnahmenbescheid gem. § 39 (1) LMSVG beim Landeshauptmann beantragt wird, dann ist dieses Feld anzukreuzen und die Nummer des Verstoßes bzw. der Verstöße anzugeben. In diesem Fall wird stets auch das Formular „ Antrag Maßnahmenbescheid durch den Landeshauptmann gem. § 39 (1) LMSVG“ ausgefüllt.

Sonderfall Wien: hier werden Maßnahmenbescheide auch direkt von den Aufsichtsorganen erlassen.

Hinsichtlich des/der umseitig genannten Verstoßes/Verstöße Nr. besteht Gefahr im Verzug, sodass gem. § 39 (3) LMSVG an Ort und Stelle die genannten Maßnahmen angeordnet werden.

Ausföhlhilfe für die Formulare "Kontrollbericht einer Hygienekontrolle im Sinne des LMSVG" und „Antrag Maßnahmenbescheid gem. § 39 (1) LMSVG und Genussuntauglichkeitserklärung“

Anzukreuzen, wenn bei Gefahr im Verzug das Aufsichtsorgan mit Bescheid zu erlassende Maßnahmen nach vorhergegangener Verständigung des Unternehmers oder einer mit der Betriebsführung beauftragten Person auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines förmlichen Bescheides an Ort und Stelle anordnet; hierüber ist jedoch binnen einer Woche ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Anordnung als aufgehoben gilt.

Hinsichtlich des/der umseitig genannten Mangels/Mängel Nr. erfolgt eine Genussuntauglichkeitserklärung.

Wenn es aufgrund eines festgestellten und dokumentierten Mangels bzw. Verstoßes zu einer Genussuntauglichkeitserklärung kommt, dann ist dieses Feld anzukreuzen und die Nummer des Mangels oder Verstoßes anzugeben. In diesem Fall wird stets auch das Formular „ Genussuntauglichkeitserklärung Fleisch“ ausgefüllt.

ACHTUNG! Eine Genussuntauglichkeitserklärung ist entsprechend § 54 (2) LMSVG, letzter Satz, bei einer Hygienekontrolle nur durch einen Tierarzt und nur in Schlacht-, Zerlegungs- oder Wildbearbeitungsbetrieben (nie z.B. in Fleischverarbeitungsbetrieben oder im Einzelhandel) möglich!

Zweite Seite des Formulars:

Ifd. Nr./Jahreszahl: die neuerliche Eintragung dieser Nummer ist sinnvoll, wenn mit Durchschreibeverfahren gearbeitet wird. Wie oben bereits erwähnt ist dieses Feld nur auszufüllen, wenn das Bundesland eine solche Nummer/Jahreszahl vorschreibt. Dies könnte z.B. so gehandhabt werden, dass jedes Aufsichtsorgan seine Kontrollberichte jährlich aufsteigend nummeriert, beginnend mit z.B. 01/2016. So ist ein eindeutiger Bezug zum Kontrollbericht gegeben. Bei einseitigen Kopien des Kontrollberichts ist so der eindeutige Bezug der zweiten Seite zur zugehörigen ersten gesichert.

Darstellung der Verstöße bzw. Aufforderung zur Abstellung von Verstößen:

Mangel bzw. Verstoß (Beschreibung und Lokalisation), Bewertung¹:

In den nummerierten Zellen ist jeweils ein Mangel oder ein Verstoß einzutragen. Der Mangel oder Verstoß ist möglichst genau zu beschreiben, auch in welchem Teil des

Ausfüllhilfe für die Formulare "Kontrollbericht einer Hygienekontrolle im Sinne des LMSVG" und „Antrag Maßnahmenbescheid gem. § 39 (1) LMSVG und Genussuntauglichkeitserklärung“

Betriebes sie festgestellt wurden (Lokalisation). Im Fall einer Unzulänglichkeit, die keinen echten Rechtsverstoß darstellt (dafür ist der Begriff „Mangel“ gedacht), ist es sinnvoll das Wort „Hinweis“ oder „Hinweise“ voranzustellen.

Bei jedem Mangel oder Verstoß ist eines der folgenden fünf Felder anzukreuzen:

Dokumentationsmangel Hygienemangel baulicher Mangel Tiersch.
Schlachtung Mangel anderer Mangel

Frist (Datum): Bei jedem Mangel oder Verstoß ist ein Datum für die Mängelbehebung einzutragen. Anstelle von „umgehend“ oder „sofort“ sollte ein konkretes Datum eingetragen werden.

Wenn vor Ablauf (!) der Frist in begründeten Fällen vom Kontrollorgan eine Fristverlängerung gewährt wird, so ist dies ebenfalls in dieser Spalte unter Angabe „Fristverlängerung“ mit dem Datum der verlängerten Frist einzutragen. In solchen Fällen ist außerdem die davor eingetragene Frist durchzustreichen.

behooben (Datum, Unterschrift): wenn ein Verstoß behoben wurde, dann ist dies hier mit Datum der Feststellung und Unterschrift des Aufsichtsorganes (Paraphe) zu dokumentieren.

Ergänzungen auf eigenen Blättern bzw. Beilagen, Anzahl: Wenn es Ergänzungsunterlagen zum vorliegenden Formular gibt (z.B. bei mehr als sechs Mängeln/Verstößen oder bei Beilage von Beweisdokumenten wie Lieferscheine oder Fotos), so ist dies durch Ankreuzen und Angabe der Stückzahl zu dokumentieren.

übernommen und bestätigt Lebensmittelunternehmer /-in: jede Kontrolle ist vom Lebensmittelunternehmer bzw. von der Lebensmittelunternehmerin bzw. einer berechtigten Vertretung zu unterschreiben. Wird die Unterschrift verweigert, so trägt das Kontrollorgan hier die Angabe „Unterschrift verweigert“ und seine Paraphe dazu ein.

Datum: in jedem Fall ist der Kontrolltag einzutragen

Ausfüllhilfe für die Formulare "Kontrollbericht einer Hygienekontrolle im Sinne des LMSVG" und „Antrag Maßnahmenbescheid gem. § 39 (1) LMSVG und Genussuntauglichkeitserklärung“

Soll das Kontrollprotokoll in Ausnahmefällen anhand des von Hand ausgefüllten Protokollzettels erst später am PC ausgefüllt und zugeschickt werden, so muss

1. ganz oben auf der ersten Seite über dem Wort Kontrollbericht der Vermerk „Vorläufiger“ und
 2. im Bereich des Datumsfeldes unten auf der zweiten Seite der Vermerk „endgültiger Kontrollbericht wird zugesandt“
- angebracht werden.

amtlicher Tierarzt /amtliche Tierärztin Lebensmittelinspektor/-in: jede Kontrolle ist vom Kontrollorgan zu unterschreiben

Ausfüllhilfe für das Formular

- Antrag Maßnahmenbescheid durch den Landeshauptmann gem. § 39 (1) LMSVG,**
- Genussuntauglichkeitserklärung Fleisch**

Einseitiges Formular, das als Antrag für einen Maßnahmenbescheid gem. § 39 (1) LMSVG und/oder für die Genussuntauglichkeitserklärung von Fleisch verwendet werden kann. Es ist per Durchschreibepapier oder mittels elektronischer Eingabe verwendbar. Das Original verbleibt beim Aufsichtsorgan und ist je nach Vereinbarung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Ein Durchschlag bzw. eine Kopie bleibt beim Lebensmittelunternehmer.

Erläuterungen zu den einzelnen Feldern des Formulars: Unterstrichen ist dabei jeweils die entsprechende Textstelle aus dem Formular.

Vorab ist zumindest eines der beiden Feldern anzukreuzen:

- Antrag Maßnahmenbescheid durch den Landeshauptmann gem. § 39 (1) LMSVG,
- Genussuntauglichkeitserklärung Fleisch

Ausfüllhilfe für die Formulare "Kontrollbericht einer Hygienekontrolle im Sinne des LMSVG" und „Antrag Maßnahmenbescheid gem. § 39 (1) LMSVG und Genussuntauglichkeitserklärung“

Bezug: Kontrollbericht: hier ist das Datum bzw. die Nummer (Ifd. Nr./Jahreszahl) des zugehörigen Formulars "Kontrollbericht einer Hygienekontrolle im Sinne des LMSVG" einzutragen.

Verstoß Nr.: Hier ist jene Nummer des Verstoßes bzw. sind jene Nummern der Verstöße des Formulars „Kontrollbericht einer Hygienekontrolle gem. LMSVG“ einzutragen für die ein Maßnahmenbescheid beantragt wird.

Kontrollier. Betrieb/Unternehmen (Name, Anschrift): einzutragen sind zumindest vollständiger Name, PLZ und Ort des Betriebes. Gegebenenfalls ist auch Name, PLZ und Ort des Unternehmens anzugeben (wenn ein Unternehmen mehrere Betriebe hat).

Zulassungs-Nr.: die Zulassungsnummer des Betriebes ist zwingend anzugeben; Wenn ein Betrieb über keine lebensmittelrechtliche Zulassung und damit über keine Zulassungsnummer verfügt (z.B.: Direktvermarkter Geflügel/Kaninchen), dann ist hier ein Strich (z.B. -) einzutragen.

Kontrollorgan (inkl. Adresse und Tel.Nr.): einzutragen ist zumindest der vollständige Name des Kontrollorgans, für Rückfragen ist die Angabe von Adresse und Telefonnummer sinnvoll.

Bei folgenden Feldern ist zumindest eines anzukreuzen:

beauftragte/r amtliche/r Tierärztin/Tierarzt

bestellte/r amtliche/r Tierärztin/Tierarzt (ATA)

Identitätszahl: hier ist die Zahl (Nummer) zur Identifizierung des begutachtenden amtlichen Tierarztes bzw. der begutachtenden Tierärztin gem. § 14 (2) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 einzutragen

Lebensmittelinspektor/-in

Beantragung von Maßnahmen durch den Landeshauptmann mit Bescheid gem. § 39 (1) LMSVG:

wahrgenommener Verstoß (inkl. Nummer lt. Fragensammlung): möglichst genaue Beschreibung des Verstoßes bzw. der Verstöße samt Lokalisation. Wenn ein Kon-

Ausfüllhilfe für die Formulare "Kontrollbericht einer Hygienekontrolle im Sinne des LMSVG" und „Antrag Maßnahmenbescheid gem. § 39 (1) LMSVG und Genussuntauglichkeitserklärung“

trollorgan die Fragensammlung verwendet, dann können diese Fragennummern hier eingetragen werden. Da die Fragensammlung nicht zwingend ist, muss dies nicht ausgefüllt werden.

detaillierte Angaben und Begründungen (v.a. Datum der Fristen zur Mängelbehebung, Rechtsbezug): In dieses Feld sind möglichst genau alle relevanten Angaben und Begründungen zum Verstoß bzw. zu den Verstößen einzutragen. Etwa die Angabe der Rechtsbezüge, das Datum der Fristen für die Abstellung des Verstoßes bzw. das Datum einer Fristverlängerung. Für das Verfahren sind möglichst genaue Angaben relevant. In Kopie sind jedenfalls alle bezugnehmenden „Kontrollberichte einer Hygienekontrolle gem. LMSVG“ beizulegen.

Ergänzungen auf eigenen Blättern bzw. Beilagen, Anzahl: Wenn es Ergänzungsunterlagen zum vorliegenden Formular gibt (z.B. bei mehr als sechs Mängeln/Verstößen oder bei Beilage von Beweisdokumenten wie Lieferscheine oder Fotos), so ist dies durch Ankreuzen und Angabe der Stückzahl zu dokumentieren.

Folgende Felder sind selbsterklärend. Sie dienen dazu in einem Schlacht-, Zerlegungs- oder Wildbearbeitungsbetrieb vorgefundenes Fleisch für genussuntauglich zu erklären:

Genussuntauglichkeitserklärung von Fleisch (nur im Rahmen von § 54 LMSVG-Kontrollen):		
Bei der Kontrolle wurde folgendes Fleisch für genussuntauglich erklärt (Art, Menge, Grund der Genussuntauglichkeit):		
Beurteilung als genussuntauglich mitgeteilt	am:	um:
<input type="checkbox"/> Auf eine Überprüfung der Beurteilung wird verzichtet.	<input type="checkbox"/> Eine Befundüberprüfung wird hiermit beantragt.	
Die / Der Verantwortliche wird gem. § 39 (2) LMSVG aufgefordert, das als genussuntauglich beurteilte Fleisch		
nachweislich bis längstens: (Datum)		
<input type="checkbox"/> unschädlich zu beseitigen	<input type="checkbox"/> abzugeben als:	

ACHTUNG! Eine Genussuntauglichkeitserklärung ist entsprechend § 54 (2) LMSVG, letzter Satz, bei einer Hygienekontrolle nur durch einen Tierarzt und

Ausfüllhilfe für die Formulare "Kontrollbericht einer Hygienekontrolle im Sinne des LMSVG" und „Antrag Maßnahmenbescheid gem. § 39 (1) LMSVG und Genussuntauglichkeitserklärung“

nur in Schlacht-, Zerlegungs- oder Wildbearbeitungsbetrieben (nie z.B. in Fleischverarbeitungsbetrieben oder im Einzelhandel) möglich!

übernommen und bestätigt Lebensmittelunternehmer /-in: jede Kontrolle ist vom Lebensmittelunternehmer bzw. von der Lebensmittelunternehmerin bzw. einer berechtigten Vertretung zu unterschreiben. Wird die Unterschrift verweigert, so trägt das Kontrollorgan hier die Angabe „Unterschrift verweigert“ und seine Paraphe dazu ein.

Datum: in jedem Fall ist der Kontrolltag einzutragen

amtlicher Tierarzt /amtliche Tierärztin Lebensmittelinspektor/-in: jede Kontrolle ist vom Kontrollorgan zu unterschreiben